

Veröffentlichungen & Broschüren

Kampagne zur Regelung der vertraulichen Geburt

Am 1. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Über die wichtigsten Neuerungen möchten wir Sie informieren. Um die neuen Regelungen bekanntzumachen, bitten wir Sie im Auftrag des BMFSFJ um Ihre Unterstützung: Helfen Sie mit, die Angebote möglichst vielen Frauen vorzustellen.

Neues Gesetz hilft und schützt Frauen, die ihre Schwangerschaft geheim halten.

Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, haben große Angst sich jemandem zu offenbaren, sie sind verzweifelt und isoliert. Aber keine Frau in Deutschland muss allein bleiben mit ihrer Angst oder ihr Kind heimlich, ohne medizinische Begleitung, zur Welt bringen. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt hat zum Ziel den Frauen rechtssicher zu helfen -

- durch unsere professionelle, jederzeit auch anonyme Beratung und einfühlsame, kontinuierliche Begleitung vor und nach der Geburt
- durch die vertrauliche Geburt, die innerhalb des Spektrums anonymer Hilfs- und Beratungsangebote, eine geschützte und medizinisch begleitete Entbindung ermöglicht und einem Kind die Chance gibt mit 16 Jahren seine Herkunft zu erfahren. Ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen.

Das kostenlose Hilfetelefon „Schwangere in Not - anonym & sicher“: 0800 40 40 020 ist rund um die Uhr erreichbar und hilft in mehreren Sprachen sowie - demnächst auch - barrierefrei weiter. Es bietet den Schwangeren erste Unterstützung und vermittelt an die lokalen Schwangerschaftsberatungsstellen weiter.

Umfassende Informationen finden sich auf: www.geburt-vertraulich.de

Deiny in Bergisch Gladbach n. n.ä. Seite →

Tipps & Termine

LAGazette
4/2014, S.7

Vater sein in Nordrhein-Westfalen - Ergebnisse einer Studie

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Februar 2014 die Broschüre „Vater sein in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Der Begriff der „aktiven Vaterschaft“ gewinnt zunehmend an Bedeutung in Wissenschaft, Politik und Wirtschaft und wirft dort vielerlei Fragen auf: Was bedeutet eigentlich aktive Vaterschaft? Wie kann sie gefördert werden und was behindert sie? Welche Rolle spielen dabei die Politik, die Unternehmen oder auch das private Umfeld?

Download der Broschüre: www.mfkjks.nrw.de

Bezug zu Bergisch Gladbach:

Verfahren in den Beratungsstellen in Bergisch Gladbach

Bei einer vertraulichen Geburt sind die Schwangerschaftsberatungsstellen in GL zuständig (esperanza, donum vitae und pro familia).

1. Eine Schwangere bekommt vom Hilfefon oder der Internetseite eine Beratungsstelle vermittelt.
2. Es findet ein Beratungsgespräch statt.
3. Wenn die Schwangere bei ihrem Wunsch anonym zu entbinden bleibt, wird sie über die Möglichkeit und das Verfahren der vertraulichen Geburt informiert.
4. Es wird der Frau ein Pseudonym gegeben mit Vor- und Nachname. Sie kann dem ungeborenen Kind auch einen Vornamen mitgeben.
5. Es wird ein Herkunftsnachweis des Kindes erstellt (Name, Geburtsdatum, Anschrift der Frau anhand eines gültigen Personalausweises; Geburtsort; Geburtsdatum, Geburtsklinik oder Hebamme, Beratungsstelle, Pseudonym der Frau): Der Umschlag mit den Daten wird an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geschickt.
6. Die Beratungsstelle meldet die Frau in einer Geburtsklinik oder bei einer Hebamme unter ihrem Pseudonym an und teilt den Wunsch zum Kindesnamen mit.
7. Die Beratungsstelle informiert das Jugendamt über Pseudonym der Frau, den voraussichtlichen Termin der vertraulichen Geburt und Adresse der gewählten Klinik, bzw. der Hebamme.
8. Das Jugendamt trifft Vorbereitungen für die Inobhutnahme und sucht nach einer Adoptionsstelle bzw. Pflegestelle.

Bisher ist in Bergisch Gladbach ein Kind nach diesem Verfahren geboren worden.

Immer weniger weibliche Dax-Vorstände

Tagesspiegel, 17.07.2014 von Corinna Visser

In den Vorständen der 30 Dax-Konzerne geben immer noch die Männer den Ton an. Die Frauenquote bei den Vorstandsposten ist sogar gesunken - auf 5,5 Prozent.

Trotz aller Sonntagsreden, des politischen Hickhacks um die Frauenquote und der vielen Beteuerungen der Unternehmen ist die Anzahl der Frauen in den Vorständen von Deutschlands wichtigsten börsennotierten Unternehmen nicht gestiegen sondern sogar weiter gesunken. Das zeigt eine aktuelle Auswertung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin. „Erneut bestätigt sich, dass eine nachhaltige Veränderung hin zu mehr Frauen in Vorständen der großen börsennotierten Unternehmen kein Selbstläufer ist“, konstatiert DIW-Forschungsdirektorin Elke Holst.

Demnach haben Frauen derzeit nur noch 5,5 Prozent der Vorstandsposten in den 30 Dax-Unternehmen inne.

Das entspreche zehn von insgesamt 183 Vorstandsmitgliedern. Ende 2013 seien noch zwölf von 191 Posten in den Führungsgremien mit Frauen besetzt gewesen. Seitdem sind Elke Strathmann bei Continental, Marion Schick bei der Telekom und Angela Titzrath bei der Post aus dem Vorstand ausgeschieden. Neu hinzugekommen ist nur Doris Höpke bei Munich Re.

Die seitens der Politik geplante Quote, die einen Frauenanteil in Aufsichtsräten in Höhe von mindestens 30 Prozent vorsieht, haben nach der DIW-Auswertung zehn der 30 Dax-Unternehmen erreicht: Commerzbank, Adidas, Allianz, Deutsche Bank, Post, Telekom, Lufthansa, Merck, Munich Re und Henkel. Zwei Unternehmen haben keine einzige Frau im Aufsichtsrat: Fresenius Medical Care und Fresenius.

Die Unternehmensberatung EY hat sich das Thema in einem etwas größeren Rahmen angeschaut: Zum 30. Juni 2014 waren demnach nur 38 der insgesamt 651 Vorstände in den im Dax-, M-Dax, Tec-Dax- und S-Dax notierten Unternehmen weiblich -- vor einem Jahr waren es noch 42 Frauen. Meist sind die Frauen im Vorstand für Finanzen oder das operative Geschäft zuständig -- immerhin scheine die Fixierung aufs Personal damit der Vergangenheit anzugehören, schreiben die Berater. Eine Frau als Vorstandsvorsitzende bleibe aber weiter eine Rarität: Nur zwei der 160 betrachteten Firmen haben einen weiblichen Chef.

Bezug zu Bergisch Gladbach:

2.1. Führungspositionen in der Stadtverwaltung

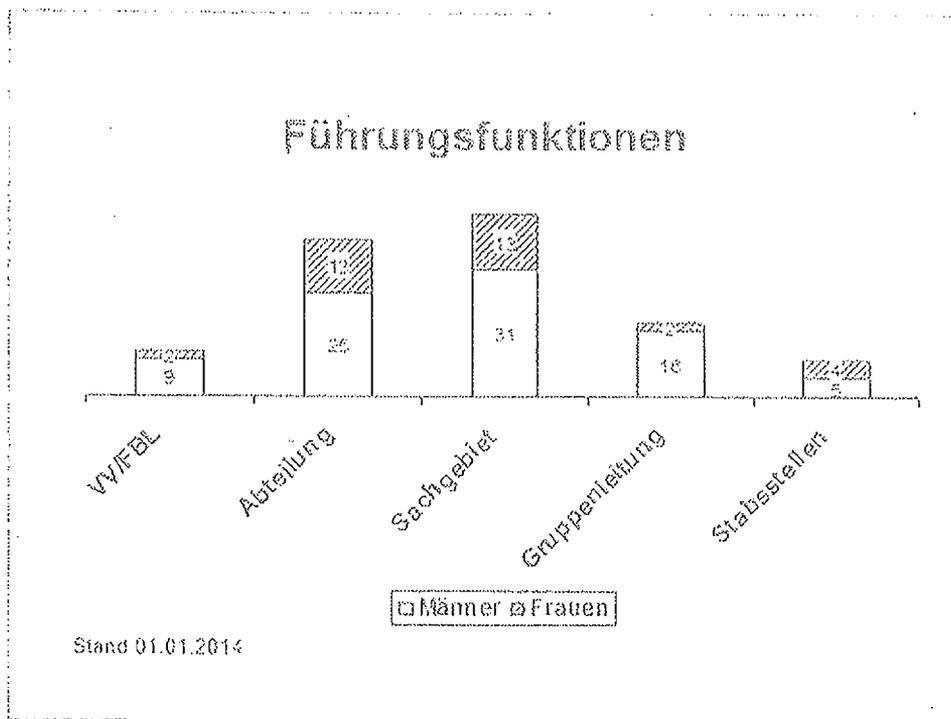


Abb. 8

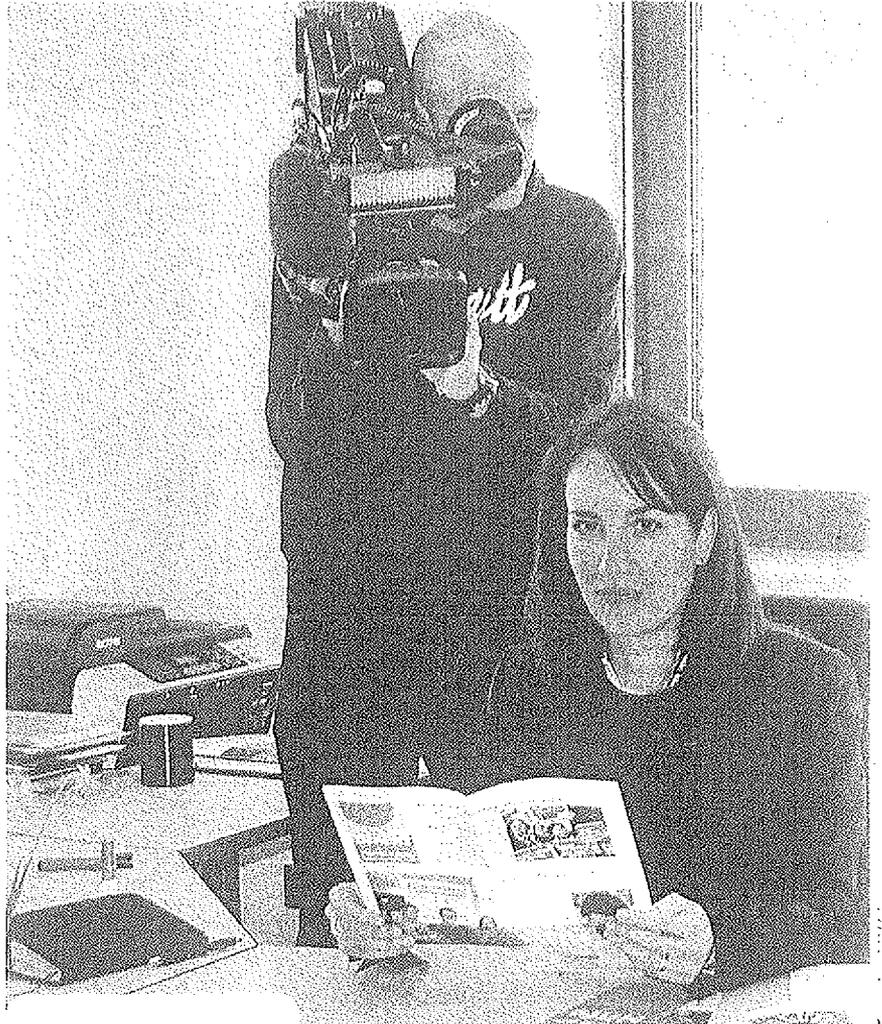
Von 120 Führungspositionen bei der Stadtverwaltung sind 34 (28,33 %) mit Kolleginnen besetzt.

Verurteilungen nach Vergewaltigungen: Forschung tut not

Der WEISSE RING begrüßt als Lobby der Kriminalitätsoffer nachdrücklich die geplante Studie zur rechtlichen Situation von Vergewaltigungsopfern in Deutschland. Eine bundesweite Analyse des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) unter Leitung von Prof. Dr. Christian Pfeiffer zur Strafverfolgung von Vergewaltigern deutet auf problematische Fakten hin: Wurde vor 20 Jahren noch in 21,6 Prozent angezeigter Vergewaltigungen verurteilt, so waren es 2012 nur noch 8,4 Prozent. Dabei zeigen sich ganz erhebliche regionale Unterschiede. Eingeteilt in sechs Gruppen, ergeben sich für die Bundesländer der Gruppe A Verurteilungen in 4,1 Prozent der Verhandlungen, in Gruppe F sind es sechsmal so viele (24,4 Prozent).

„Wir teilen die Feststellung von Prof. Dr. Pfeiffer, dass diese Befunde für einen Rechtsstaat höchst bedenklich sind“, erklärt die Bundesvorsitzende des Vereins, Roswitha Müller-Piepenkötter. „Diese Situation ist für Vergewaltigungsopfer unerträglich. Sie haben allen Mut zusammen genommen, um Anzeige zu erstatten, durchlaufen das nicht einfache Ermittlungsverfahren mit allen peinlichen Befragungen und müssen sich in ihrer ganz großen Mehrheit schließlich als Verliererinnen fühlen. In der Öffentlichkeit stehen sie praktisch als Lügnerin da“, stellt die Bundesvorsitzende fest. Die Zahlen, die das KFN ermittelt hat, könnten auch dazu führen, noch mehr Frauen davon abzuhalten, überhaupt Anzeige zu erstatten und mit einem Gerichtsverfahren potenzielle Wiederholungstäter zumindest auf Zeit aus dem Verkehr zu ziehen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS kennen die Nöte vergewaltigter Frauen nur zu gut. Etwa ein Drittel aller Opfer, die Hilfe beim WEISSEN RING finden, sind Opfer von sexuellen Übergriffen. Steht ein Vergewaltigungsopfer ein Verfahren mit dem Ergebnis des Freispruchs für den Täter durch, erfordert die Verarbeitung der Tatfolgen wesentlich mehr Zeit und Aufwand an Be-



WR-Bundesgeschäftsführerin Bianca Biver war gefragt bei Interviews zum Thema Verurteilungen nach Vergewaltigungen

treuung und Therapie. Es ist ganz sicher im Sinne der Opfer, dass ihre Anzeige zum Erfolg führt, d. h., zur Anerkennung des Leids, das der Betroffenen angetan wurde und zur Gewissheit, dass der Täter für seine Tat eine Strafe zu verbüßen hat.

Roswitha Müller-Piepenkötter: „Umso mehr ist es erforderlich, in der geplanten Studie die Hintergründe aufzuklären, die zu der so erheblich gesunkenen Verurteilungsrates geführt haben, vor allem auch die Hintergründe für die gravierenden Unterschiede in der Verurteilungspraxis in den Bundesländern. Wir unterstützen das Anliegen des KFN und hoffen, dass die Bun-

desregierung die erforderlichen Mittel für diese Studie zur Verfügung stellt.“

Interviews für Fernsehen und Rundfunk waren nach der Veröffentlichung der Stellungnahme in der Bundesgeschäftsstelle in Mainz gefragt: Bundesgeschäftsführerin Bianca Biver stand für die Sendung Brisant in der ARD vor der Kamera, RBB und NDR fanden ebenfalls Gesprächspartner. Eine häufig gestellte Frage: Rät der WEISSE RING betroffenen Frauen zur Anzeige? Die Ehrenamtlichen raten zur schnellen rechtsmedizinischen Untersuchung mit der Befunddokumentation – die kann jederzeit als Beweismittel dienen, auch bei einer späteren Anzeige. Der WEISSE RING hält dafür eigens Untersuchungsschecks vor, die von allen rechtsmedizinischen Instituten in Deutschland anerkannt werden.

Ingrid Weber

Bezug zu Bergisch Gladbach: Die Daten der verurteilten Täter werden beim Justizministerium dokumentiert, die der angezeigten Täter bei der Kreispolizeibehörde. Da beide Stellen mit unterschiedlichen Filtern arbeiten, ist eine Differenzierung der Daten auf städtischer Ebene nicht möglich.

frauenpolitischer dienst - fpd -

INFORMATIONSDIENST

August-Ausgabe - 11 - 08 - 14 - Folge 620

Versand: 16.07.14

Ex-Verfassungsgerichtspräsident bejaht Zulässigkeit von Frauenförder-Quoten

Aktuelles Gutachten

(fpd) in einem 58 Seiten umfassenden „Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit von Zielquoten für Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst sowie zur Verankerung von Sanktionen bei Nichteinhaltung“ hat der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, die ihm gestellte Frage bejaht, - allerdings nicht uneingeschränkt. Das Gutachten war vom nordrhein-westfälischen Innenministerium in Auftrag gegeben worden, um „verfassungsrechtliche Spielräume für die Reform des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und die anstehende Dienstrechtsreform auszuloten“. Von der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW (LAG) wurde das Gutachten begrüßt. Es zeige „unmissverständlich auf, dass Frauenfördermaßnahmen in der Verwaltung keine überflüssige Bürokratie darstellen, sondern der Pflicht des Staates entsprechen, für eine Gleichstellung der Geschlechter zu sorgen“, erklärten die LAG-Sprecherinnen Christel Steylaers (Remscheid) und Michaela Fahner (Bergisch Gladbach). In den Verfahren zur Personalauswahl müsse die öffentliche Verwaltung den Artikel 3 GG „konsequenter umsetzen“. Es genüge nicht, „schöne Regelungen ins LGG zu schreiben“, die Bestimmungen müssten „tatsächlich angewendet werden“, betonten sie. - Das aktuelle Gutachten bezieht sich nur auf den öffentlichen Dienst, nicht auf die private Wirtschaft und formal nur auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die LAG der NRW-Gleichstellungsstellen hat dennoch Anlass für die Erwartung, dass von dem Gutachten „eine Signalwirkung für die Gleichstellungsgesetze aller Bundesländer“ ausgehen wird. *Der frauenpolitische dienst ist darüber hinaus der Auffassung, dass grundsätzliche Merksätze zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Frauenquoten auch den Bereich der Privatwirtschaft treffen.*

Wesentliche Merksätze

- Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für frauenfördernde Maßnahmen im off. Dienst, sowohl für Beamte als Angestellte, ist gegeben.
- Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich zur Zulässigkeit von Frauenquoten liegt bisher nicht vor.
- Als gesicherter Stand der Rechtsprechung gilt, dass sich leistungsbezogene Quotenregelungen mit Härteklauseln verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen.
- Eine leistungsbezogene Quote liegt vor, wenn das unterrepräsentative Geschlecht nur für den Fall bevorzugt wird, dass sich auf die zu besetzende Stelle kein besser qualifizierter Kandidat des anderen Geschlechts beworben hat.
- Die Quote muss eine Härteklausel enthalten, nach der ein gleichqualifizierter Bewerber des überrepräsentierten Geschlechts dennoch vorzuziehen ist, wenn seine Nichtberücksichtigung eine besondere, in seiner Person liegende Härte darstellen würde.
- Entscheidend in der Beurteilung der Frage, ob die Kollision von Frauenförderung mit dem Diskriminierungsverbot in Art.3 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich hinnehmbar ist, ist die Verhältnismäßigkeit der Regelung im Einzelfall.
- Wesentliche Einigkeit in der Rechtsprechung besteht darin, dass Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG nicht die Gleichstellung von Männern und Frauen um ihrer selbst willen legitimieren kann: Frauen sollen durch eine verhältnismäßige Bevorzugung gegenüber Männern nur gleiche Chancen eingeräumt werden.
- Da keinem der kollidierenden Verfassungsgüter (Gleichstellung : Nichtdiskriminierung) absoluter Vorrang eingeräumt werden kann, ergeben sich daraus bestimmte Grenzen für Quotenregelungen.

Keine starre Quoten

- Eine starre Quote als absolute Bevorzugung des einen Geschlechts auf Kosten des anderen, die nicht auf Herstellung von Chancengleichheit abzielt, sondern auf Geschlechterparität um ihrer selbst willen, ist verfassungswidrig.
- Nicht rechtfertigen ließe sich eine Quotenregelung völlig unabhängig von der Geschlechterverteilung in den jeweiligen Eingangsstämmen.
- Würde die Quote einen Frauenanteil in den Führungspositionen festsetzen, der den Frauenanteil in den Eingangsstämmen deutlich übersteige, hätten Frauen eine wesentlich höhere Chance, in Führungspositionen zu gelangen als Männer.
- Bedenklich ist eine Orientierung am Frauenanteil in nachgelagerten Führungspositionen im Sinne eines Quoten-Modells in Stufen, weil nicht ausgeschlossen werden könnte, dass dann derzeit noch männerdominierte Spitzenpositionen weiterhin an Männer vergeben würden.
- Je rigoroser eine Quotenregelung ausgestaltet ist, desto benachteiligender wirkt sie sich für die Männer aus, die künftig in der Konkurrenz um Führungspositionen im öffentl. Dienst stehen. Dies erfordert einen schonenden Ausgleich zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern.

Kein Klagerecht für Gleichstellungsbeauftragte?

Bei der Frage, inwieweit Frauen vorgegebene Quotenregelungen sanktioniert werden können, verweist das Gutachten auf die Klagemöglichkeit unterlegener BewerberInnen. Es sei „anerkannt, dass die Frauen begünstigenden Klauseln insoweit als subjektive und damit einklagbare Rechtspositionen einzuordnen sind“. Problematisch erscheine hingegen die Einführung eines „objektiven Klageverfahrens zur Feststellung eines Rechtsverstoßes zulasten weiblicher Bewerber im Rahmen der Beförderungsentcheidung“. Im Gutachten heißt es dazu wörtlich: „Würde man bspw. der Gleichstellungsbeauftragten ein solches Klagerecht übertragen, so handelte es sich in der Sache um eine gesetzliche Prozessstandschaft. Da die Regelungen über Frauenquoten subjektive Rechte der Bewerberinnen normieren, müsste die Frauenbeauftragte deren Rechte im eigenen Namen geltend machen.“ Diese Klage hätte nur zusätzliche Sanktionswirkung, wenn die betroffene Frau auf ihr ohnehin bestehendes Individualklagerecht verzichtete. In diesem Fall müsste die Bewerberin hinnehmen, dass ihr Recht durch eine andere Person verfolgt wird, ohne dass sie dem widersprechen könnte. Der faktische Zwangscharakter dieser Konstellation ist offensichtlich, ein objektives Klageverfahren auf der Entscheidungsebene erscheint deshalb wenig sinnvoll.“

Sanktionen - problematisch

Für problematisch erachtet das Gutachten auch die Einführung eines ökonomischen Systems, das die Quotenverletzung durch Mittelkürzungen sanktioniert und die Erfüllung durch „besondere Mittelzuteilung“ belohnen könnte. Im privaten Sektor könne dies „zielführend“ sein, weil Unternehmen auf wirtschaftlichen Erfolg abzielen. Zweck der öffentlichen Verwaltung sei aber die „ordnungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben“ und dafür seien die erforderlichen Mittel zuzuweisen. Hier liege eine Grenze sowohl für Sanktionen als auch für Sonderzuweisungen. Allerdings könne „ein objektives Klageverfahren in der Form der Organklage“ zugunsten der Gleichstellungsbeauftragten eingeführt werden. --